



**Satzung der Stadt Senftenberg
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Beschluss 047/16 vom 30. November 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 30. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht, Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerpflichtig und somit gleichzeitig Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe gehalten hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Senftenberg als Fundtier gemeldet wird.
- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner für die Hundesteuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und eine schriftliche Abmeldung bei der Stadt Senftenberg erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund je Haushalt 60,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund je Haushalt 70,00 Euro
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt 90,00 Euro
 - d) für jeden gefährlichen Hund je Haushalt 400,00 Euro
- (2) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, gelten als gefährliche Hunde.
- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
 1. American Putbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Bullterrier
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu

gelten als unwiderlegbar gefährliche Hunde.

(4) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler

gelten als widerlegbar gefährliche Hunde.

(5) Auch Einzeltiere anderer Kreuzungen und Rassen können der Besteuerung für gefährliche Hunde unterworfen werden, wenn die örtliche Ordnungsbehörde deren Gefährlichkeit durch

- a) die Annahme der Bissigkeit,
- b) unkontrolliertes Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh,
- c) wiederholtes gefahrdrohendes Anspringen von Personen feststellt.

(6) Es besteht die Möglichkeit, bei Hunden nach § 5 Abs. 4, sich von der erhöhten Besteuerung durch Vorlage eines Negativzeugnisses von der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung, welche die satzungsgemäße Annahme der Gefährlichkeit des Hundes widerlegt, befreien zu lassen. Bei Hunden nach Vorlage eines Negativzeugnisses von der örtlichen Ordnungsbehörde gilt der Steuersatz wie § 5 Abs. 1 Buchstabe a bis c.

(7) Steuerfrei gehaltene Hunde werden bei der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht mitgerechnet.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde,

- a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
- b) die als Diensthunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie als Polizeihunde zur Verfügung stehen.

- c) die zu gewerbsmäßigen Zuchtzwecken gehalten werden und eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a Tierschutzgesetz (TierSchG), in der jeweils gültigen Fassung, haben.
 - d) die von Jagdausübungsberechtigten zur beruflichen Ausübung der Jagd auf dem Gebiet der Stadt Senftenberg gehalten werden und die eine Prüfung gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, bestanden haben.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 1a werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, auf Grund seiner Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage der entsprechenden Nachweisunterlagen und frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen.
- (5) Eine Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils in halbjährlichen Beträgen zum 15. Februar und zum 15. August, fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Stadt Senftenberg die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Senftenberg schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt Senftenberg innerhalb von zwei Wochen durch den bisherigen Hundehalter anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der schriftlichen Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Senftenberg bleibt.
- (2) Die Stadt Senftenberg gibt alle 5 Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke hat der Hundehalter die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen Hundesteuermarke sichtbar zu versehen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Senftenberg zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Senftenberg zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit §§ 14 und 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nichtrechtzeitig anzeigt (§ 6)
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche

Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen, oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30. Oktober 2002 außer Kraft.

Senftenberg, 1. Dezember 2016

Andreas Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)